

Zl. 15.569/03-I 5/82

Sachbearbeiter: Dr. Kremla

Tel. 7500/6661 DW.

Gegenstand: Abwasserverband Mittleres Pielachtal,
Abänderung der Verbandskläranlage,
Projektsergänzung, wasserrechtliche
Bewilligung

B e s c h e i d

- I. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erteilt gemäß §§ 11 - 15, 30 - 32, 100 Abs.2, 111, 112, 114 und 115 WRG 1959 sowie gemäß § 27 Abs.2 Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl.Nr. 234/72, und der Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl.Nr. 265/1951, in der geltenden Fassung dem Abwasserverband Mittleres Pielachtal (im folgenden Bewilligungswerber genannt) auf Grund des Ergebnisses der am 15. Juni 1982 durchgeführten mündlichen Verhandlung die wasserrechtliche Bewilligung zur abgeänderten Errichtung und Verlegung des Standortes der mit dem Bescheid des ho. Bundesministeriums vom 1. April 1981, Zahl 15.569/02-I 5/81, wasserrechtlich bewilligten Zentralkläranlage, zur Errichtung der hierfür erforderlichen Verlängerung des Verbandssammlers, zur abgeänderten Errichtung des Verbandssammlers im Bereich der Gemeinde Prinzersdorf, sowie zum Betrieb dieser im Projekt "Abwasserverband Mittleres Pielachtal, gemeinsame Anlagen, Ergänzung 1981", dargestellten Anlagen nach Maßgabe der Beschreibung in Abschnitt A und

unter den in Abschnitt B enthaltenen Bedingungen und Auflagen.

Das Maß der Wasserbenutzung wird gemäß §§ 13 und 111 WRG 1959 wie folgt bestimmt:

Die aus der in der KG. Pfaffing situierten Verbandkläranlage in die Pielach eingeleitete Trockenwettermenge darf ab Vollendung der ersten Ausbaustufe 6.400 m³ pro Tag bei 130 l/sec. Tagesspitze und ab Vollendung des Endausbaues 9.600 m³ pro Tag bei 190 l/sec. Tagesspitze nicht übersteigen. Der Mischwasserabfluß darf 940 l/sec. nicht übersteigen.

Die aus der Zentralkläranlage in die Pielach eingebrachten Schmutzfrachten dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

erste Ausbaustufe:

128 kg BSB 5 pro Tag
512 kg COD pro Tag

Endausbau:

192 kg BSB 5 pro Tag
768 kg COD pro Tag

Absetzbare Stoffe: 0,3 ml/l bei zweistündiger Absetzzeit.

Gemäß § 21 WRG 1959 wird die Dauer der wasserrechtlichen Bewilligung dahin beschränkt, daß ihre Gültigkeit am 31.12.2041 endet.

Gemäß § 22 WRG 1959 wird das gegenständliche Wasserbenutzungsrecht mit der Verbandskanalisation verbunden.

Gemäß § 112 WRG 1959 ist mit den im gegenständlichen Projekt dargestellten Baumaßnahmen bis spätestens 1.1.1983 zu beginnen. Als Bauvollendungsfrist wird der 31.12.1987 festgelegt. Die im Bescheid des ho. Bundesministeriums vom 1.4.1981, Zahl 15.569/02-I 5/81, festgelegten Baufristen bleiben,

soweit sie sich nicht auf durch den gegenständlichen Bescheid abgeänderte Anlagenteile beziehen, unverändert.

Gemäß § 55 Abs.3 WRG 1959 wird festgestellt, daß ein Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung nicht vorliegt.

Vorbringen, die weder zurück- bzw. abgewiesen noch im Abschnitt B Berücksichtigung finden, werden gemäß § 114 WRG 1959 in das vom Landeshauptmann von Niederösterreich allenfalls durchzuführende Entschädigungsverfahren verwiesen.

II. Der Bewilligungswerber hat für die Bewilligungsverhandlung vom 15. Juni 1982 Kosten in der Höhe von S 1.400,-- (Bundeskommissionsgeführenverordnung von 1976, BGBl.Nr. 246, zwei Ministerialvertreter, 7 Halbstunden, S 100,-- je Ministerialvertreter und Halbstunde) mit beiliegendem Erlagschein binnen 30 Tagen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, 1011 Wien, zu entrichten.

A) P r o j e k t s b e s c h r e i b u n g

Das im Projekt "Gemeinsame Anlagen, Ergänzung 1981" des Abwasserverbandes Mittleres Pielachtal dargestellte Vorhaben sieht vor, anstelle der zur Reinigung der im Verbandsgebiet anfallenden Abwässer geplanten Erweiterung der Betriebskläranlage der Firma Mirimi nunmehr eine eigene Verbandskläranlage zu errichten.

Zu diesem Zweck soll der geplante Verbandssammler vom ursprünglichen Kläranlagenstandort rund 1 km pielachabwärts verlängert werden. Das Klärwerk soll in zwei Ausbaustufen errichtet werden,

wobei zunächst die Abwasserbehandlung für 40.000 EGW sichergestellt wird und in weiterer Zukunft bei allfälligem Anschluß des Molkereibetriebes Mirimi nach Stilllegung der Werkskläranlage der Endausbau für 60.000 EGW vorgesehen ist. Diese Kapazität der Kläranlage reicht auch aus, um erforderlichenfalls die Abwässer der Gemeinde Gerersdorf zu reinigen. Neuer Kläranlagenstandort ist die KG. Pfaffing, womit der Ortschaft Pfaffing und der Marktgemeinde Hafnerbach die Möglichkeit geboten werden soll, dem Verband beizutreten.

Der Ausbau der Kläranlage selbst soll nach der heute bei vollbiologischer Reinigung üblicherweise ausgeführten Verfahrenskombination von Rechen und belüftetem Sandfang, Vorklärbecken, Belebungsbecken, Nachklärbecken sowie Einrichtungen zur Schlammbehandlung (Faulung) erfolgen. Das beim Faulvorgang anfallende Klärgas wird zunächst zur Heizung des Faulturmes verwendet. In weiterer Folge ist vorgesehen, mit dem Gas Ottomotoren anzutreiben, die mit Kompressoren zur Druckluftherzeugung gekoppelt sind. Der ausgefaulte Schlamm soll entweder naß abgeführt, auf Schlamm-trockenbeete abgelassen oder einer Schlamm-pressen zugeleitet werden. Es ist die Errichtung eines Betriebsgebäudes sowie die Einfriedung des Areals mit einem Zaun und eine entsprechende gärtnerische Gestaltung des Geländes vorgesehen. Die gereinigten Abwässer sollen in die Pielach eingeleitet werden.

Des weiteren ist auch eine Umtrassierung des bisher bereits wasserrechtlich bewilligten Verbandssammlers im Bereich zwischen den Schächten S 46 und S 19 (alte Numerierung) vorgesehen. Hierbei soll die im Anschluß an Schacht S 46 bisher geplante Unterdückerung des Mühlbaches und die Weiterführung des Kanales in der Folge in der Landesstraße entfallen und hingegen ab dem Schacht S 46 der Verbandssammler linksufrig des Mühlbaches in nördlicher Richtung zu einer westlich der bisherigen Querungsstelle gelegenen ÖBB Unterführung geführt werden und sodann von dort geradelinig bis zum Schacht S 47 A, der die bisherige Bezeichnung

S 19 hatte, trassiert werden. Ab dem letztgenannten Schacht soll die weitere Trassierung in der bisher bewilligten Form erfolgen. Im Bereich der Schächte S 30 A bis S 25 A, das ist im Bereich des Belebungsbeckens der Kläranlage der Firma Mirimi, ist die Trassierung im Überschwemmungsgebiet der Pielach vorgesehen.

B) Bedingungen und Auflagen

1. Die Ausführung des Vorhabens hat projektgemäß entsprechend den statischen und allgemeinen bautechnischen Erfordernissen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für den Dienstnehmerschutz zu erfolgen. Die gesamten Anlagen sind in einwandfreiem Bau- und Betriebszustand zu halten, auftretende Mängel, Gebrechen und Störungen sind unverzüglich zu beheben.
2. Rechtzeitig vor Inangriffnahme von Bauarbeiten im Bereich der vorgesehenen Führung der Verbandssammler in öffentlichen Straßen bzw., wo Straßen gekreuzt werden, ist im Wege der Straßenmeisterei St. Pölten West bei der NÖ. Straßenbauabteilung 5 um straßenrechtliche Ausnahmebewilligung bzw. Sonderbenützungsbewilligung einzukommen.
3. Rechtzeitig vor Inangriffnahme von Bauarbeiten auf Bahngrundstücken bzw. im Bauverbots- und Beförderungsbereich der ÖBB (§§ 39 und 38 EG 1967) ist im Wege der Wasserrechtsbehörde um eisenbahnrechtliche Bewilligung bzw. Ausnahmebewilligung anzusuchen.

4. Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten ist mit der Bezirksbauführung St. Pölten der ÖPT bei Kreuzung mit bzw. Näherungen an Fernmeldekabeln und bei Abänderung von Leitungsanlagen der NEWAG mit der Betriebsdirektion St. Pölten der NEWAG das Einvernehmen herzustellen.
5. Im Ortsbereich ist die Einleitung bzw. Weiterleitung von auf Straßengrund anfallenden, allenfalls auch mit Auftau-mittel versetzten Oberflächenwässern in die Verbandsanlagen zu dulden und zu gewährleisten.
6. Die Bestandssicherheit von Objekten im Bereich der Bauarbeiten, insbesondere auch des bestehenden Abwasserkanals der Firma Mirimi, ist zu gewährleisten. Vor Beginn der Bauarbeiten sind entsprechende Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen.
7. Im Bereich der Schächte S 17 A bis S 24 A sind die Kanalschächte als Unterflurschächte mit einer Tiefenlage des Schachtdeckels von 80 cm unter Gelände auszuführen. Ebenso sind die im Bereich der Grundparzellen 457, 762, 746 und 751, KG. Prinzersdorf, vorgesehenen Kanalschächte als Unterflurschächte auszuführen.
8. Im Bereich des auf GP. 748, KG. Prinzersdorf, bestehenden Fischteiches ist während der Bauarbeiten die Kanalkünette abzuspenden.
9. Bei Umzäunung des Kläranlagengrundstückes ist von den benachbarten landwirtschaftlich benutzten Grundstücken ein Abstand von mindestens 0,5 m einzuhalten. Bei der im Kläranlagengelände vorgesehenen Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind gegenüber den benachbarten landwirtschaftlichen Grundstücken die forstrechtlich gebotenen Abstände einzuhalten.

10. Im Zuge der Bauarbeiten auftretende Schäden an den Zufahrtswegen sind zu beheben und diese Wege in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
11. In der Nähe des Kläranlagenstandortes dürfen keine Klärschlammablagerungen vorgenommen werden. Durch entsprechende Betriebsweise der Kläranlage ist Geruchsbelästigungen vorzubeugen.
12. Im Einvernehmen mit der NÖSIWAG sind zur Beweissicherung der Brunnenanlage Pfaffing rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten im Bereich des Kläranlagengrundstückes allenfalls unter Heranziehung des Sondennetzes der NÖSIWAG entsprechende Beweissicherungsmessungen zu beginnen und bis ein Jahr nach Abschluß der Bauarbeiten fortzuführen.
13. Allenfalls im Zuge der Kläranlagenerrichtung erforderliche Grundwasserentnahme sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig.
14. Innerhalb des Kläranlagengeländes sind die Becken und Kanäle im Bereich von Verkehrswegen durch stabile mindestens 1 m hohe Geländer zu sichern. Für eine ausreichende Beleuchtung der Verkehrswege bei Dunkelheit ist zu sorgen.
15. Der Arbeitsbereich am Kopf des Faulturmes ist mit einer Beleuchtungsmöglichkeit in explosionsgeschützter Ausführung auszustatten.
16. Das Einsteigen in den Faulturm oder in den Gasbehälter ist nur dann zulässig, wenn sich in diesen Räumen keine explosionsfähigen oder gesundheitsgefährlichen Gas-Luft-Gemische befinden. Dies ist vor jedem Einsteigen zu überprüfen.

17. Arbeiten am Faulturm und an den Gasleitungen dürfen nur von Arbeitsteams, die aus mindestens zwei Personen bestehen, ausgeführt werden.
18. Für Arbeiten am Faulturm und an den Gasleitungen, bei denen mit dem Austreten von Faulgas zu rechnen ist, sind von der Umgebungsluft unabhängig Atemgeräte, wie z. B. Preßluftgeräte, in ausreichender Anzahl bereitzustellen.
19. Im Arbeitsbereich am Kopf des Faulturmes und im Bereich der Faulgasleitungen ist das Rauchen und Hantieren mit offener Flamme verboten. Hierauf ist durch gut erkennbare Anschläge hinzuweisen.
20. Schweißarbeiten und Funken ziehende Arbeiten am Faulturm und an Gas führende Leitungen dürfen erst vorgenommen werden, nachdem der Betriebsleiter oder eine von ihm beauftragte, fachkundige Person schriftlich die Zustimmung erklärt hat.
21. Bedienungseinrichtungen, wie Schieber und Klappen am Kopf des Faulturmes, sind so anzubringen, daß sich das Personal bei ihrer Betätigung in einem gut durchlüfteten Bereich befindet; erforderlichenfalls sind Verlängerungsstangen und dergleichen vorzusehen.
22. Für den Fall des Anschlusses der Firma Mirimi an die Verbandskläranlage ist der Nachweis zu führen, daß die dadurch anfallenden zusätzlichen Schlammengen problemlos beseitigt werden können.
23. In jährlichen Abständen ist der Obersten Wasserrechtsbehörde über den Baufortschritt an Verbandsanlagen zu berichten.

24. Die im Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 1. April 1981, Zahl 15.569/02-I5/81, in Abschnitt B Bedingungen und Auflagen enthaltenen Vorschriften Nr. 5., 6., 14. - 21., 23. - 25., 36. und 41. - 47. werden hiermit zum Gegenstand des vorliegenden Bescheides gemacht und ihre Einhaltung ausdrücklich auferlegt.

B e g r ü n d u n g

Mit Bescheid vom 20. Juni 1980, Zahl 15.569/02-I5/80, erklärte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft das in einem generellen Projekt dargestellte Vorhaben des Abwasserverbandes "Mittlers Pielachtal", betreffend die Sammlung und Reinigung der Abwässer der Marktgemeinde Grünau, Kirchberg an der Pielach, Markersdorf-Haindorf, Obergrafendorf, Prinzersdorf und Rabenstein an der Pielach sowie der Gemeinde Loich, St. Magareter, an der Sierning und Weinburg gemäß § 100 Abs. 2 WRG 1959 zum bevorzugten Wasserbau. Dieses Vorhaben, das die Errichtung der Verbandskläranlage durch Ausbau der bestehenden Betriebskläranlage der Firma Mirimi vorsah, wurde mit Bescheid des ho. Bundesministeriums vom 1. April 1981, Zahl 15.569/02-I5/81, wasserrechtlich bewilligt.

In der Folge legte der Abwasserverband Mittleres Pielachtal ein Ergänzungsprojekt vor, welches die Verlängerung des Hauptsammelkanales und die Verlegung des Standortes der Verbandskläranlage pielachabwärts sowie eine Umtrassierung des bisher bereits wasserrechtlich bewilligten Verbandssammlers im Bereich zwischen den Schächten S 46 und S 19 vorsah. Dieses Vorhaben wurde mit Bescheid des ho. Bundesministeriums

vom 25. Februar 1982, Zahl 15.569/01-15/82, in die bereits bestehende Erklärung zum bevorzugten Wasserbau mit einbezogen.

Das Ergänzungsprojekt war sodann Gegenstand einer am 15. Juni 1982 durchgeführten wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung, in der den Parteien und den die öffentlichen Interessen vertretenden Dienststellen Gelegenheit geboten war, zum Projekt Stellung zu nehmen.

Hiebei wurden weder von betroffenen Grundeigentümern noch von den öffentlichen Stellen grundsätzliche Bedenken gegen das Projekt vorgebracht. Soweit die Grundeigentümer Stellungnahmen abgaben, ging es ihnen vor allem darum, bei der Bewirtschaftung ihrer Grundstücke durch den Verbandssammler bzw. durch Einstiegsschächte nicht behindert zu werden. Diesen Einwendungen, die im Sinne des § 115 Abs. 2 WRG 1959 keine wesentliche Erschwerungen oder Einschränkungen des Vorhabens nach sich ziehen, konnte durch die Verpflichtung des Bewilligungswerbers zur Ausführung von Unterflurschächten in den von den Grundeigentümern beantragten Bereichen (Bedingung 7.) Rechnung getragen werden.

Der Forderung von Franz Schütz hinsichtlich der Gewährleistung der Dichtheit seines auf GP.748, KG. Prinzersdorf, bestehenden Fischteiches konnte insofern entsprochen werden, als der Bewilligungswerber in Bedingung 8. verpflichtet wurde, auf Baudauer die Kanalkünette im Bereich des Fischteiches abzuspunden.

Den Bedenken der Firma Mirimi, in denen Befürchtungen hinsichtlich einer Beschädigung baulicher Anlagen des Unternehmens insbesondere des Belebungsbeckens der bestehenden Betriebskläranlage durch die Bauarbeiten am Verbandssammler geltend gemacht wurden, wurde vom Bewilligungswerber insofern Rechnung getragen, als die nunmehr vorgesehene Trassenführung des Verbandssammlers von Schacht S 30 A bis Schacht S 25 A im Bereich der neu vorgesehenen Trassenführung S 29 B bis S 26 B sich in größerer Entfernung von baulichen Anlagen der Firma Mirimi befindet und somit Beeinflussungen der Anlagen durch das Baugeschehen nicht zu erwarten sind. Allerdings war dem Bewilligungswerber durch Aufnahme der Bedingung 6. die Bedachtnahme auf den bestehenden Abwasserkanal der Firma Mirimi aufzuerlegen.

Den Forderungen der Gemeinde Hafnerbach hinsichtlich einer Wiederherstellung von bei Errichtung der Verbandsanlagen beschädigten Zufahrtswegen wurde durch Aufnahme der Bedingung 10. nachgekommen. Den von dieser Gemeinde vorgebrachten Bedenken hinsichtlich allfälliger Geruchsbelästigungen wurde durch Aufnahme der Bedingung 11. entsprochen. Im übrigen ist hiezu festzuhalten, daß von ordnungsgemäß gewarteten biologischen Kläranlagen Geruchsbelästigungen nicht zu befürchten sind.

Die in der Verhandlung erhobenen Forderungen der vom Vorhaben betroffenen öffentlichen Dienststellen, die der Bewilligungswerber alle zustimmend zur Kenntnis genommen hat, wurden durch die Aufnahme der Bedingungen 2. bis 5. und 9. bzw. durch die Übernahme der Bedingungen 5. und 6. sowie 14. bis 21. des ho. Bescheides vom 1. April 1981, Zahl 15.569/02-15/81, verpflichtend verankert. Lediglich die Forderung der NEWAG, in der für die Versorgung der geplanten Kläranlage mit elektrischer Energie die Errichtung einer

Trafostation samt 20 kV Anschlußleitung bzw. die Durchführung des Elektroanschlusses im Einvernehmen mit diesem Unternehmen verlangt wurde, konnte in den Bescheidbedingungen keinen Eingang finden, weil es sich bei diesen Forderungen nicht um solche handelt, die das Projekt in wasserrechtlicher Hinsicht betreffen. Vielmehr handelt es sich hierbei um Belange, die im Zuge eines Stromlieferungsvertrages zu regeln sind.

Die Beurteilung des Vorhabens aus wasserbautechnischer Sicht hat ergeben, daß bei projektgemäßer Ausführung und bei Einhaltung der auferlegten Bedingungen das Vorhaben öffentlichen Interessen nicht entgegensteht. Bei der Festsetzung des Maßes der Wasserbenutzung war gemäß den gegenüber dem angeführten ho. Bescheid vom 1. April 1981 geänderten Anschlußwerten ein entsprechend abgeänderter Konsens zu erteilen. Hierbei waren die höchstzulässigen Einlaufwerte dem bei Verwirklichung der ersten Ausbaustufe bzw. bei Endausbau jeweils gegebenen Bedarf anzupassen.

Hinsichtlich der Ausführung der Kanalanlage war dem Bewilligungswerber die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen betreffend die Standsicherheit von im Nahbereich der Kanalkünette befindlichen Gebäuden aufzuerlegen.

Der nunmehr vorgesehene Standort der Verbandskläranlage, der sich wohl außerhalb des Schutzgebietes des Brunnens Pfaffing der NÖSIWAG, aber doch ⁱⁿ Nachbarschaft zu diesem Wasserspender befindet, macht es erforderlich, allenfalls durch den Bau oder Betrieb der Verbandskläranlage erfolgende Beeinflussungen des Brunnes rechtzeitig erkennen zu können. Aus diesem Grund war, wie dies von der NÖSIWAG als übergangener Partei nach Abschluß der mündlichen Verhandlung gefordert wurde,

dem Bewilligungsbewerber die in Bedingung 12. enthaltene Verpflichtung zur Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen aufzuerlegen. Darüber hinaus war in Bedingung 13. der Bewilligungswerber darauf hinzuweisen, daß die allenfalls im Zuge des Baugeschehens erforderliche Entnahme von Grundwasser ohne vorübergehende wasserrechtliche Bewilligung unzulässig ist. Hinsichtlich der gärtnerischen Ausgestaltung und der Einzäunung des Kläranlagengeländes war, um eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Grundflächen zu gewährleisten, die Einhaltung der forstrechtlich gebotenen Mindestabständen sowie die Einhaltung eines Abstandes des Zaunes von den angrenzenden Grundstücken von mindestens einem halben Meter vorzuschreiben (Bedingung 9.).

Die Verpflichtung zur Vorlage von Detailplanungen hinsichtlich der endgültigen Ausführung von Anlagen zur Schlammabseitung, die bereits im Bescheid vom 1. April 1981 enthalten ist, war aufrecht zu erhalten. Weiters war der Bewilligungsbewerber in Bedingung 11. zu verpflichten, Schlammablagerungen in der Nähe des Kläranlagenstandortes zu unterlassen, um allfällige Beeinträchtigungen von Wasser und Luft zu vermeiden. Dadurch ist den in der mündlichen Verhandlung vom 15. Juni 1982 erhobenen Bedenken der Vertreter des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung wie auch den in der nachträglichen Stellungnahme der NÖSIWAG enthaltenen Forderungen hinsichtlich des Nichtübereinstimmens der Reinigungsleistung der Kläranlage mit der Leistungsfähigkeit der Schlammbehandlung und Schlammabseitung inhaltlich Rechnung getragen. Den Bedenken des Vertreters des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung hinsichtlich einer gegenüber dem ursprünglichen Projekt höher gewählten Belastung ist entgegen zu halten, daß die Kläranlage durchaus nach den für vollbiologische Reinigung maßgeblichen Kriterien konzipiert wurde und daß bei projektsogemäßer Errichtung und ge-

wissenschaftlichem Betrieb von der Ausführung des Vorhabens eine wesentliche Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit im Verbandsgebiet zu erwarten ist.

Die in Bedingung 1. verankerte Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für den Dienstnehmerschutz war gemäß § 27 Abs.2 Arbeitnehmerschutzgesetz 1972 im gegenständlichen, bundesgesetzlich vorgesehenen Bewilligungsverfahren in Mitberücksichtigung der diesbezüglichen Belange auszunehmen. Im übrigen wird auf die einzuhaltenden Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 265/1951, in der geltenden Fassung, sowie auch die Verordnung über Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmer bei Ausführung von Bauarbeiten, Bauneben- und Baubhilfsarbeiten, BGBl.Nr. 267/1954, in der Fassung BGBl.Nr. 39/1974, insbesondere auf deren § 5 (Meldung und Betreten von Baustellen) hingewiesen. Diese Vorschriften waren noch durch die Aufnahme der Bedingungen 14. bis 21. zu ergänzen.

Hinsichtlich der in Bedingung 24. ausdrücklich übernommenen Bedingungen und Auflagen des Bescheides des ho. Bundesministeriums vom 1. April 1981 wird auf die diesbezügliche, in diesen Bescheid enthalten, ausführliche Begründung ausdrücklich hingewiesen.

Auf Grund der Stellungnahme und Sachverständigengutachten kann festgestellt werden, daß gegen die im gegenständlichen Ergänzungsprojekt dargestellten Maßnahmen bei Einhaltung der im Spruchabschnitt B vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen vom Standpunkt öffentlicher Interessen keine Bedenken bestehen. Die Beurteilung des Vorhabens hat vielmehr ergeben, daß davon eine wesentliche Entlastung der Gewässer des Verbandsgebietes zu erwarten ist. Die nunmehr bewilligte Abänderung des ursprünglichen Vorhabens bietet den besonderen Vorteil, daß durch die Verlegung des Kläranlagenstandortes jetzt auch die Ortschaft Pfaffing sowie die Marktgemeinde Hafnerbach die Möglichkeit

erhalten, ihre Abwässer im Rahmen des Verbandes reinigen zu können. Weiters bietet die Erweiterung der Kläranlagenkapazität die Möglichkeit, daß im Endausbau nicht nur die Firma Mirimi nach allfälliger Stilllegung der Werkskläranlage sondern auch die Gemeinde Gerersdorf ihre Abwässer im Rahmen der Verbandsanlagen reinigen können.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß soweit Eingriffe in fremde Rechte notwendig sind, zunächst eine gütliche Übereinkunft mit den Betroffenen anzustreben ist. Falls eine solche Übereinkunft nicht erzielt werden kann, ist rechtzeitig beim Landeshauptmann von Niederösterreich das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu beantragen.

Die Kostenvorschreibung stützt sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

Ergeht an:

1. den Abwasserverband Mittleres Pielachtal, Hauptplatz 1, 3385 Prinzersdorf zehnfach unter Anschluß von Projektausfertigung C und eines Erlagscheines;
2. das Bundesministerium für soziale Verwaltung, Zentralarbeitsinspektorat, Kundmanngasse 21, 1030 Wien, zu Zahl 61.921/4-2/82;
3. das Bundesministerium für Bauten und Technik, Wasserwirtschaftsfonds, im H a u s e ;

4. das Amt der NÖ. Landesregierung, Abteilung III/1, Operngasse 21, 1040 Wien, unter Anschluß von Projektausfertigung B, zehnfach;
5. die Bezirkshauptmannschaft 3100 St. Pölten, Am Bischofsteich;
6. das Gebietsbauamt III, St. Pölten, Am Bischofsteich, 3100 St. Pölten;
7. die Marktgemeinde 3385 Prinzersdorf, 3-fach;
8. die Marktgemeinde 3385 Hafnerbach, 3-fach;
9. die NÖ. Landesstraßenbauabteilung 5, Geschäftsführung 3100 St. Pölten;
10. die Österreichische Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Dr. Lueger-Platz 5, 1010 Wien;
11. die ÖBB, Bundesbahndirektion Wien, Nordbahnstraße 50, 1020 Wien;
12. die NÖ. Landes-Landwirtschaftskammer, Löwelstraße 16, 1014 Wien;
13. die Bezirksbauernkammer, 3100 St. Pölten;
14. die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich, Herrengasse 10, 1014 Wien;
15. den Fischereirevierausschuß IV - St. Pölten, Traisengasse 31, 3100 St. Pölten;

16. den Fischereiberechtigten Gut Mitterau, Mitterau,
3385 Prinzersdorf;
17. die NEWAG, NÖ. Elektrizitätswerke AG, Johann Steinböck-
straße 1, 2344 Maria Enzersdorf-Südstadt;
18. die NIOGAS, NÖ. Gaswirtschafts AG, Johann Steinböckstraße 1,
2344 Maria Enzersdorf-Südstadt;
19. die NÖSIWAG, NÖ. Siedlungswasserbau Ges.m.b.H., Südstadt-
zentrum 4, 2344 Maria Enzersdorf;
20. die Firma MIRIMI, Wachaustraße 45, 3385 Prinzersdorf;
21. Herrn Franz Auersperg, Schloß Goldegg 1, 3100 St. Pölten;
22. Frau Herta Bamberger, Uttendorf 1, 3385 Prinzersdorf;
23. Herrn Michael und Frau Helene Frühwirt, Emmerberg 7 b,
2722 Winzendorf;
24. Frau Elfriede Hiesberger, Markerhof-Haindorf, Am Anger 1,
3385 Prinzersdorf;
25. Herrn Rudolf Lechner, Linzerstraße 15, 3385 Prinzersdorf;
26. Herrn Josef und Frau Anna Lehner, Prinzersdorf 9,
3385 Prinzersdorf;

27. Herrn Johann Riesenberger, Linzerstraße 16, 3385 Prinzersdorf;
28. Herrn Franz und Frau Anna Schütz, Linzerstraße 26, 3385 Prinzersdorf;
29. Herrn Ignaz und Frau Maria Waach, Hofgasse 9, 3385 Prinzersdorf;
30. den Verwaltungsgerichtshof, Judenplatz 11, Postfach 73, 1014 Wien, zu Zahl 81/07/0086, 0087;
31. Herrn Baurat hc.Dipl.-Ing. Ernst Moucka, Zivilingenier für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Myrthengasse 20/5, 1070 Wien.

Für den Bundesminister:

G e r l i t z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Leit

Gegenstand: Abwasserverband Mittleres Pielachtal, Abänderung
der Verbandskläranlage, Projektsergänzung

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

aufgenommen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
am 15.6.1982 in Prinzersdorf

Anwesend:

Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft:

Ob.Rat Dr. Hans Heinz Kremla als Verhandlungsleiter

Rat Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Hefler als wasserbautechnischer
Amtssachverständiger

Vom Amt der NÖ. Landesregierung:

OBR. Dipl.-Ing. Erich Müllner, Abt. B/3-C

BK. Dipl.-Ing. Ludwig Lutz, Abt. B/4

Dipl.-Ing. Rudolf Reuckl, Abt. B/4

Insp. Hubert Langeneder, Lds. Straßenbauabteilung 5, Abt. B/2-C
und E/2-F

Von der Marktgemeinde Prinzersdorf:

Bürgermeister KR Karl Fuchs

Von der Marktgemeinde Hafnerbach:

Bürgermeister Karl Gratz

Von der Bezirksbauernkammer St. Pölten:

Obmann ÖKRat Anton Schweighofer

Von der Österr. Post- und Telegraphendirektion für Wien, NÖ u. Bgld.:

FI Leopold Krc

OW Siegfried Tuscher

OW Helmut Krifter

Von der Österr. Bundesbahndirektion Wien:

Ob. Insp. Ing. Dietmar Helm für die Streckenleitung St. Pölten

Von der NEWAG:

Ing. Herbert Bugl

Von der Firma Mirimi:

Geschäftsführer Dir. Dipl.-Ing. Dr. Werner Baudentistl
Betriebsleiter Helmut Bauer

Vom Abwasserverband Mittleres Pielachtal als Bewilligungswerber:
Obmann KR Karl Fuchs

Als Grundeigentümer:

Johann Riesenberger

Erwin Danek

Anton Butzenlechner

Franz Schütz

Franz Auersperg mit Helmut Ratzenböck

Vom Zivilingenieurbüro Baurat h.c. Dipl.-Ing. Moucka als Projektant:

Baurat h.c. Dipl.-Ing. Ernst Moucka

Ing. Helmut Kotschi

Dipl.-Ing. Thomas Faderny

Der Verhandlungsleiter eröffnet die mit Kundmachung vom 28.5.1982, Zl. 15.569/02-I5/82 ausgeschriebene Verhandlung wie vorgesehen am 15.6.1982 um 9,00 Uhr, begrüßt die Erschienenen, stellt die Anwesenheit fest, übernimmt die mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Verhandlungskundmachungen von den Gemeinden Prinzersdorf und Hafnerbach, und gibt den Gegenstand der Verhandlung bekannt.

Er gibt einen Überblick über den Stand des Verfahrens und verweist hierbei insbesondere auf die mit Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 25.2.1982, Zl. 15.569/01-I5/82, erfolgte Einbeziehung des Vorhabens in die Erklärung zum bevorzugten Wasserbau. Er verweist auf die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 über den bevorzugten Wasserbau und insbesondere darauf, daß durch den bevorzugten Wasserbau berührte Dritte grundsätzlich nur Anspruch auf angemessene Entschädigung haben und daß in dieser Verhandlung nur solche Änderungen und Ergänzungen des Projektsentwurfes verlangt werden können, durch die die Durchführung des Vorhabens nicht wesentlich erschwert oder eingeschränkt wird; über die betroffenen Dritten zu leistende Entschädigung ist - soweit es nicht zu einer gütlichen Regelung kommt - grundsätzlich in einem

gesonderten Verfahren (Entschädigungsverfahren) vom Landeshauptmann von Niederösterreich zu verhandeln und abzusprechen. Zunächst erläutern Vertreter des planenden Ingenieurbüros das Projekt und übergeben einen Austauschplan betreffend die geänderte Trassenführung des Kanals im Bereich des Belebungsbeckens der Fa. Mirimi. Nach einer anschließenden Erörterung des Vorhabens und der Abgabe grundsätzlicher Stellungnahmen wird ein Lokalausweis durchgeführt, in dessen Verlauf das Kläranlagengrundstück und die Teichanlage des Franz Schütz besichtigt werden. Anschließend werden nachstehende Gutachten und Stellungnahmen zu Protokoll genommen. Die schriftlich abgegebenen Stellungnahmen der ÖBB-Streckenleitung St. Pölten, der Straßenmeisterei St. Pölten-West und der NEWAG-Betriebsdirektion St. Pölten werden der Verhandlungsschrift als Anlagen A-C angeschlossen.

Stellungnahme des Obmannes der Bezirksbauernkammer St. Pölten

Ich erhebe gegen das geplante Bauvorhaben keinen Einwand, wenn bei Anpflanzungen von Bäumen oder Sträuchern gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken die für Aufforstungen vorgeschriebenen Abstände eingehalten werden. Bei Umzäunung des Kläranlagengrundstückes wäre von landwirtschaftlich genutzten Nachbargrundstücken ein Abstand von 0,5 m einzuhalten.

Anton Schweighofer e.h.

Stellungnahme der ÖPT Dion

Die ÖPT ist mit Koaxial- und Ortskabel betroffen; vor Beginn der Grabarbeiten ist das Einvernehmen mit der Bezirksbauführung St. Pölten, Maximilianstraße 74, zwecks genauer Kabellage herzustellen.

Helmut Krifter e.h.

Stellungnahme des Franz Schütz

Ich erhebe gegen das gegenständliche Bauvorhaben insoweit keinen Einwand, als die Dichtheit meines auf GPz. 748 bestehenden Fischteiches gewährleistet wird. Für den Fall von durch das Bauvorhaben bedingten Undichtheiten der Teichanlage behalte ich mir Schadenersatzforderungen vor.

Franz Schütz e.h.

Stellungnahme der Fa. Mirimi:

Die Zustimmung wird unter der Voraussetzung erteilt, daß die bestehenden Grundstücke des Mirimi nicht abgetreten werden müssen und daß entstandene Schäden durch die Bauarbeiten und die der Nachfolge vom Errichter (Abwasserverband Mittleres Pielachtal) getragen werden, bzw. der bestehende Abwasserkanal in keiner Weise tangiert wird. Darüber hinaus begehren wir die Entschädigung von Flurschäden nach den Richtlinien der NÖ. Landeslandwirtschaftskammer.

Dipl.-Ing. Dr. Werner Baudentistl e.h.
Helmut Bauer e.h.

Stellungnahme des Johann Riesenberger

Ich erhebe unter der Voraussetzung, daß im Bereich meiner Grundstücke 457 und 762 die vorgesehenen Kanalschächte als Unterflurschächte ausgeführt werden, keinen Einwand gegen das gegenständliche Vorhaben.

Johann Riesenberger e.h.

Stellungnahme des Michael Frühwirth

Ich erhebe unter der Voraussetzung, daß im Bereich meiner Grundstücke 746 und 751 die vorgesehenen Kanalschächte als Unter-

flurschächte ausgeführt werden, keinen Einwand gegen das gegenständliche Vorhaben.

Michael Frühwirth e.h.

Stellungnahme für die Gemeinde Hafnerbach

Gegen das gegenständliche Vorhaben werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Die Gemeinde fordert aber, daß im Zuge der Bauarbeiten auftretende Schäden an den Zufahrtswegen behoben und diese Wege in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt werden. Beim Betrieb der Kläranlage ist dafür Sorge zu tragen, daß Geruchsbelästigungen nicht auftreten bzw. entsprechende Abhilfemaßnahmen getroffen werden.

Karl Gratz e.h.

Stellungnahme von Franz Auersperg

Ich stimme dem ggst. Projekt sowie dem in der heutigen Verhandlung vorgelegten Austauschplan im Bereich des Belebungsbeckens der Mirimi grundsätzlich zu. Im Bereich der Schächte S 17 A bis S 24 A fordere ich die Ausführung der Schächte als Unterflurschächte, wobei die Tiefenlage der Schachtdeckel 80 cm unter Gelände zu betragen hat.

Franz Auersperg e.h.

Stellungnahme des Vertreters der Abt. B/4 des Amtes der NÖ. Landesregierung

Der vorgesehene Kläranlagenstandort liegt rund 400 m grundwasserstromseitlich bzw. grundwasserstromabwärts des NÖSIWAG-Brunnens Pfaffing. In diesem Zusammenhang erscheint von Bedeutung, daß die im Projekt vorgesehene Schlammbehandlung bzw. Schlambeseitigung bei einer Endausbaugröße von 60.000 EGW nur für 52.000 EW ausgelegt ist. Bei einer Vollauslastung der Kläranlage ist

somit eine geordnete Schlammbehandlung und Schlammbeseitigung nicht gewährleistet. Dies erscheint insofern von Bedeutung, da Zwischenlagerungen des dann nicht vollständig ausgefaulten Schlammes im Kläranlagenbereich auf Grund der Nähe zum oben angeführten Brunnen nicht vertretbar erscheinen.

Im Projekt, das der wasserrechtlichen Bewilligung aus 1981 zugrunde lag, waren die Belastungsverhältnisse an der Kläranlage so gewählt, daß eine Nitrifizierung zu erwarten war. Dem gegenüber sind im vorliegenden Projekt höhere Belastungen gewählt, sodaß eine Nitrifizierung nicht mehr gewährleistet ist. Dies stellt gegenüber dem ursprünglich bewilligten Projekt somit eine Verminderung der Ablaufqualität dar.

Dipl.-Ing. Lutz e.h.

Gutachten des wasserbautechnischen Amtssachverständigen:

Der Abwasserverband Mittleres Pielachtal plant zur Reinigung der im Verbandsgebiet anfallenden Abwässer anstelle der Erweiterung der Betriebskläranlage der Fa. Mirimi in Prinzersdorf nunmehr die Errichtung einer eigenen Verbandskläranlage. Zu diesem Zweck soll der geplante Verbandssammler vom ursprünglichen Kläranlagenstandort rund 1 km pielachabwärts verlängert werden. Das Klärwerk soll in zwei Ausbaustufen errichtet werden, wobei zunächst die Abwasserbehandlung für 40.000 EGW sichergestellt wird und in weiterer Zukunft bei Anschluß des Molkereibetriebes Mirimi nach Stilllegung der Werkskläranlage der Endausbau für 60.000 EGW vorgesehen ist. Neuer Kläranlagenstandort ist die KG Pfaffing, womit den Gemeinden Pfaffing und Hafnerbach die Möglichkeit geboten werden soll, dem Verband beizutreten. Der Ausbau der Kläranlage selbst soll nach der heute bei vollbiologischer Reinigung üblicherweise ausgeführten Verfahrenskombination von Rechen und belüftetem Sandfang, Vorklärbecken, Belebungsbecken, Nachklärbecken sowie Einrichtungen zur Schlammbehandlung (Faulung) erfolgen. Bei projektgemäßer Errichtung und gewissenhaftem Betrieb ist von der Ausführung des Vorhabens eine wesentliche Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit im Verbandsgebiet zu erwarten. Gegen die Realisierung bestehen daher aus wasserbautechnischer Sicht keine Einwände. Der Konsens für die Einleitung der Abwässer in die Pielach wäre wie folgt festzusetzen:

a) Wassermenge: Trockenwetterabfluß bis 130 l/s für die 1. und 2. Ausbaustufe bzw. 190 l/s für den Endausbau; Mischwasserabfluß 940 l/s.

b) Trockenwitterschmutzfrachten entsprechend einem mittleren Gehalt des gereinigten Abwassers von 20 mg BSB₅/l und 80 mg COD/l:

1. und 2. Ausbaustufe	Endausbau
128 kg BSB ₅ /Tag	192 kg BSB ₅ /Tag
512 kg COD/Tag	768 kg COD/Tag
entsprechend der Trockenwettermenge von 6.400 m ³ /Tag	entsprechend der Trockenwettermenge von 9.600 m ³ /Tag

c) Absetzbare Stoffe 0,3 ml/l bei 2 Stunden Absetzzeit

Baubeginn 1.1.1983

Bauvollendung 31.12.1987

Im übrigen kann auf das Gutachten des wasserbautechnischen Amtssachverständigen in der Wasserrechtsverhandlung vom 17.3.1981 hingewiesen werden. Mit Ausnahme des Abschnittes über die hygienische Problematik, welcher durch den Verzicht auf den Ausbau der Werkskläranlage der Mirimi gegenstandslos geworden ist, sind die dort enthaltenen Ausführungen unverändert gültig. Folgende Bedingungen des Wasserrechtsbescheides vom 1.4.1981 können übernommen werden: 1,4,6,20,21,22,23,24,25,36,41,42,43,44,46 und 47. Für den Fall des Anschlusses der Mirimi an die ggst. Verbandskläranlage ist der Nachweis zu führen, daß die dadurch anfallenden zusätzlichen Schlammengen problemlos beseitigt werden können. Über die Baufortschritte an der Verbandsanlage sind in jährlichen Abständen Berichte der Behörde vorzulegen.

Zur Frage des Kläranlagenstandortes ist festzuhalten, daß dieser außerhalb des weiteren Schutzgebietes der Brunnenanlage Pfaffing der NÖSIWAG sowie grundwasserstromabwärts des Brunnens liegt (siehe Bescheid des Amtes der NÖ. Landesregierung vom 30.6.1981, Zl. III/1-14.009/36-81). Eine Beeinträchtigung des Brunnens in qualitativer Hinsicht durch den Bau oder den Betrieb der Kläranlage ist nicht zu erwarten. Schlammablagerungen in der

Nähe des Kläranlagenstandortes sind unzulässig bzw. bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung. Grundwasserentnahmen im Zuge des Baugeschehens können zu einer Beeinträchtigung der Ergiebigkeit des Brunnens führen und bedürfen daher einer wasserrechtlicher Behandlung.

Zur Forderung des Herrn Franz Schütz wird festgestellt, daß die temporäre Abspundung der Karalkünette im Bereich der Fischteiche auf Parz. 748, KG Prinzersdorf, eine ausreichende Gewähr für die Dichtheit der Teiche darstellt.

Dipl.-Ing. Friedrich Hefler e.h.

Stellungnahme des Abwasserverbandes Mittleres Pielachtal

Die abgegebenen Stellungnahmen und Gutachten werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Karl Fuchs e.h.

Da nichts weiter vorgebracht wird, schließt der Verhandlungsleiter um 12,15 Uhr die Verhandlung.

Die wesentlichen Teile der Verhandlungsschrift wurden verlesen, bzw. laut diktiert, auf die Verlesung der übrigen Teile wurde verzichtet. Diejenigen Teilnehmer, die die Verhandlungsschrift nicht unterzeichnet haben, haben sich vor Schluß der Verhandlung entfernt.

Fuchs e.h. Dipl.-Ing. Moucka e.h. Dr. Kremla e.h.

Dipl.-Ing. Faderny e.h. Dipl.-Ing. Hefler e.h.

Dipl.-Ing. Müllner e.h. Ing. Kotschi e.h.

Stellungnahme des Vertreters der ÖBB-Streckenleitung St.Pölten:

Der gegenständliche Abwassersammelkanal quert die ÖBB-Strecke Wien-Salzburg im Bereich der Pielachbrücke. Es ist somit gemäß § 38 EG 1957 um Erteilung der eisenbahnrechtlichen Ausnahmegenehmigung beim Bundesministerium für Verkehr im Wege der Streckenleitung Wien West anzusuchen. Vor Erteilung einer diesbezüglichen Ausnahmegenehmigung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Ing. Dietmar Helm e.h.

ERKLÄRUNG

~~des~~ - des - Vertreter(s) der NÖ Bundes- und Landesstraßenverwaltung.
 Durch das gegenständliche Projekt sind folgende Straßenzüge und
 Brückenobjekte, (Lichte Weite > 2,0 m) betroffen:

PIELACHBRÜCKE... IN... PRINZERSDORF... (B.A.)

Nachstehende Forderungen sind einzuhalten:

1 Vorarbeiten

Mindestens 14 Tage vor Baubeginn ist die Trassenführung im Detail mit der zuständigen Straßenmeisterei festzulegen, wobei Querungen möglichst senkrecht zur Straßenachse auszuführen sind.

2 Ausführung

~~Querungen sind in Straßen mit gutem Fahrbahnzustand im Bohrverfahren herzustellen.~~

~~Entlangführungen haben außerhalb der Fahrbahn zu erfolgen, sind aber in Damm- und Einschnittsböschungen unzulässig.~~

~~(Der straßenseitige Rand der Künette muß mindestens 50 cm vom Böschungsfuß des Damms bzw. vom oberen Rand der Einschnittsböschung entfernt sein).~~

~~Schächte sind außerhalb der Fahrbahn anzuordnen.~~

Ausführungspläne

Nach Beendigung der Arbeiten sind die Ausführungspläne mindestens im Maßstab 1:1.000 in einfacher Ausfertigung unter Hinweis auf die Sondernutzungsbewilligung der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung zu übergeben.

3 Anforderungen an die Leitung

Die Leitungsstränge im Straßenbereich - das ist bis zu einem Abstand von 1,5 m vom jeweiligen Fahrbahnrand - sind so herzustellen, daß die statischen Anforderungen erfüllt werden und auch eine ordnungsgemäße Verdichtung in unmittelbarer Rohrnähe möglich ist.

Eine entsprechende Rohrqualität oder zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (wie zum Beispiel Ummantelung, Schutzrohre und Halbschalen) sind vorzusehen.

Die Mindestüberdeckung hat 80 cm zu betragen. Bei Straßenquerungen sind die Leitungen (außer Kanal) durch Überschubrohre u.dgl. zu sichern, um im Gebrechensfall eine Beschädigung der Straße zu vermeiden.

4 Verfüllen der Künetten

4.1 Im Straßenbereich

Die Künetten sind mit frostsicherem Material in Lagen von maximal 25 cm Dicke zu verfüllen und die einzelnen Lagen mit geeignetem Gerät zu verdichten.

4.2 Außerhalb des Straßenbereiches

Die Künetten sind mit geeignetem schütffähigem Material sofort zu verfüllen und ordnungsgemäß zu verdichten. Das benützte Gelände (Bankette, Böschungen, Gräben u.dgl.) ist ordnungsgemäß instandzusetzen.

Die vor Beginn der Arbeiten entfernten und zwischengelagerten Straßeneinrichtungen (Geländer, Leitpflöcke, Hektometersteine, Grenzsteine u.dgl.) sind ordnungsgemäß wiederzuversetzen.

Etwas beschädigte oder abhandengekommene Einrichtungen sind zu ersetzen.

5 Provisorische Wiederherstellung

Vor Freigabe für den allgemeinen Verkehr ist als oberste Schicht für Straßen mit staubfreier Oberfläche eine mind. 10 cm dicke bitumenstabilisierte Tragschichte als provisorischer Künettenabschluß herzustellen.

Dieser prov. Künettenabschluß ist laufend zu kontrollieren und bei Auftreten von Setzungen sofort auf das Niveau der übrigen Straßendecke aufzufüllen.

6 Endgültige Wiederherstellung

Nach Überwinterung bzw. nach Abklingen der Setzungen ist der endgültige Künettenabschluß so herzustellen, daß nach Entfernung des provisorischen Künettenabschlusses unter Einbeziehung der Abbruchränder ein ebener scharfkantiger und geradliniger Fahrbahnanschluß entsteht.

Die Deckenkonstruktion ist bis auf das angrenzende Straßenniveau wie folgt herzustellen, wobei eine ebenflächige Fahrbahn zu gewährleisten ist:

6.1 Bit.Beläge

BUNDESSTRASSEN 20 cm bit. Tragschichte (BTS ...)
und 5 cm bit. Decke.

LANDESHAUPT- und LANDESSTRASSEN 14 cm bit. Tragschichte (BTS ...)
und 4 cm bit. Decke.

6.2 Pflasterungen

Wie im Anschlußbereich, jedoch auf mind. 15 cm Unterlagsbeton.

6.3 Schotterstraßen

10 cm Mineralbeton aus Kantmaterial

7 Besondere Vorschriften

Schachtabdeckungen und Einlaufgitter sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 600 kN bei Bundesstraßen B und S und 400 kN bei Landeshaupt- und Landesstraßen dimensioniert sein. Die Verwendung von höhenverstellbaren Schachtabdeckungen wird empfohlen.

Arbeitsdurchführung

Bei sämtlichen Arbeiten im Straßenbereich ist mindestens 2 Wochen vor Baubeginn das Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei herzustellen und während der Bauarbeiten zu pflegen. Nach endgültiger Wiederherstellung ist mit dem zuständigen Straßenmeister eine Niederschrift bezüglich der ordnungsgemäßen Instandsetzung zu verfassen. Sofern Brücken oder Objekte berührt werden, ist darüber hinaus das Einvernehmen mit der Brückenbauabteilung (Abteilung B/2-D des Amtes der NÖ Landesregierung, 1041 Wien, Operngasse 21) herzustellen.

Besondere Bedingungen für Kanalherstellungen

Die Einleitung der auf Straßengrund anfallenden Oberflächenwässer in den Kanal ist auch bei Behandlung der bestehenden und allenfalls auszubauenden Straße im Ortsbereich mit herkömmlichen Auf-tausalzen auf Basis Calcium- und Natriumchlorid zu dulden und deren klaglose Abfuhr auch über mechanische oder biologische Kläranlagen entschädigungslos zu gewährleisten.

Allgemeine Feststellungen

Der Einräumung von Leitungsrechten auf Straßengrund und deren Eintragung als Dienstbarkeit zu Lasten der Bundes- bzw. Landesstraßenverwaltung (z.B. in das Wasserbuch) wird nicht zugestimmt.

Hinweise

11.1 Für die beabsichtigten Bauherstellungen auf Straßengrund ist getrennt nach Bundes- und Landesstraßen um Sondernutzung von Straßengrund in 3-facher Ausfertigung (Lagepläne mit Grund-grenze u. techn. Bericht) im Wege der Straßenmeisterei *SIEDLTON-WE.* MARIA ZELLER STRASSE 26. bei der NÖ Straßenbauabteilung .5... MARIA ZELLER STRASSE 24.. anzusuchen.

Bei betroffenen Brückenobjekten ist zusätzlich bei der Abteilung B/2-D des Amtes der NÖ Landesregierung, 1041 Wien, Operngasse 21 anzusuchen.

Soferne im gegenständlichen Projekt im Freilandgebiet die Errichtung von Anlagen oder Anlageteilen innerhalb der Schutzzone von Bundesstraßen oder Bundesschnellstraßen (in einer Entfernung bis 15 m bzw. bis 25 m beiderseits der Straße) beabsichtigt ist, ist gemäß § 21 BStG 1971 um Ausnahme-genehmigung bei der Abteilung II/2 des Amtes der NÖ Landes-regierung anzusuchen.

Vor dem Vorliegen der erforderlichen Bewilligungen darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

11.2 Wenn "Forderungen" gem. 2 nicht eingehalten werden können, kann die jeweils betroffene Straßenverwaltung - in der Regel anlässlich der Sondernutzungsbewilligung - Ausnahmen bewilligen.

11.3 Ersatzvornahme

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Straßenver-waltung bei nicht ordnungsgemäßer oder nicht zeitgerechter Durch-führung der Wiederherstellungsmaßnahmen zur ersatzweisen Vor-nahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Be-willigungswerbers berechtigt ist, soferne einer schriftlichen

Aufforderung der Straßenverwaltung, die Arbeit binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen wird. Die Ersatzvornahme kann von der Straßenverwaltung an eine fach-einschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Um Übermittlung der Verhandlungsschriften zugleich mit der Bescheid-ausfertigung an die gefertigten Dienststellen der NÖ Straßenverwaltung wird ersucht.

Für die Gruppe GB/2

Abteilung B/2-B
(Bundesstraßenverw.)

Abteilung B/2 - C
(Landesstraßenverw.)

Abteilung B/2-F
(Planung)

NÖ. Straßenbauabteilung 5

Straßenmeisterei St.Pölten-West

Hubert Langeneder e.h.

15.6.1982

Abwasserverband Mittleres Pielachtal; Wasserrechtliche
Bewilligung für die Abänderung der Verbandskläranlage:

Der Vertreter der NEWAG, Betriebsdirektion St. Pölten erklärt:

Für die Versorgung der geplanten Kläranlage mit elektrischer Energie ist die Errichtung einer Trafostation samt 20 kV-Anschlußleitung erforderlich. Darüber ist zwischen dem Bauwerber und der NEWAG ein entsprechendes Übereinkommen abzuschließen.

Die Projektierung und Durchführung der Arbeiten für den Elektroanschluß soll von einer konzessionierten Elektrofirma im Einvernehmen mit der NEWAG durchgeführt werden.

Ing. Herbert Bugl e.h.